

## Informationen für Arbeitgeber

---

# Case Management für Angeschlossene Unternehmen

Gemäss Art. 24. Abs. 3 Vorsorgereglement der PKZH besteht die Möglichkeit, dass Kosten für die Wiedereingliederung arbeitsunfähiger Versicherter übernommen werden können, z.B. in Form eines Case Managements (CM). Falls ein Case Management von der PKZH angeboten wird, werden die Kosten vollumfänglich durch die PKZH getragen.

### In welchen Fällen kann die PKZH ein CM in Auftrag geben?

- CM wird durch den Vertrauensarzt (VA) empfohlen und
- der Arbeitgeber hat (noch) keine eigene Case Manager oder andere Fachpersonen oder
- es erfolgt eine Anfrage des Arbeitgebers oder der versicherten Person.

### Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

- Ein CM wird durch den VA im Teil B des vertrauensärztlichen Berichts empfohlen.
- Der Arbeitsplatz bleibt gemäss Arbeitgeber erhalten oder wird entsprechend angepasst.
- Eine Invalidität (teilweise oder ganz) kann verhindert werden bzw. es bestehen grosse Chancen für eine Wiedereingliederung.
- Es gibt keinen andern Kostenträger (z.B. Arbeitgeber, Krankentaggeldversicherung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung usw.).
- Der Mitarbeitende ist motiviert und mit dem CM einverstanden.

### Wer entscheidet über die Auftragserteilung?

Die Mitarbeitenden des Bereiches Wiedereingliederung/Invalidenleistungen der PKZH erstellen einen Antrag mit den entsprechenden Unterlagen. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Auftragserteilung.

### Auswahl Case Manager

Die PKZH arbeitet mit externen Case Managern zusammen. Ebenfalls hat die PKZH die Möglichkeit interne Case Manager einzusetzen. Die Auswahl eines geeigneten Case Managers erfolgt durch die PKZH im Einzelfall.

### **Aufgaben des Arbeitgebers - Vorbereitung**

- Anfrage an PKZH, Geschäftsbereich Versicherung, betreffend Kostenübernahme für CM.
- CM mit dem Mitarbeitenden besprechen und Einverständnis/Motivation abklären.
- Arbeitsplatzhaltung bzw. Versetzung klären.

### **Nach der Entscheidung bzw. Bestätigung der PKZH**

- Mitarbeitenden über die Kontaktaufnahme durch den Case Manager informieren.
- Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitgeber, dem Mitarbeitenden, dem Case Manager (gem. Vollmacht) und andern involvierten Stellen (Vorgesetzte, Vertrauensarzt, Zuständige der IV usw.) ermöglichen und unterstützen.